

An den Landrat

Glarus, 9. Dezember 2008

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 65 Abs. 2 BV kann der Bund Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten. Er erliess dazu das Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02). Die Umsetzung liegt beim Kanton und den Gemeinden. Das Registerharmonisierungsgesetz ermöglicht die Modernisierung der Volkszählung 2010. Künftig soll es nicht mehr alle zehn Jahre eine grosse, landesweite Vollerhebung geben, bei der die gesamte Bevölkerung einen Fragebogen ausfüllen muss. Vielmehr werden stattdessen im Einjahresrhythmus systematische Erhebungen aus bestehenden Verwaltungsregistern ausgewertet. Ab 2010 sollen jährlich Daten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden und Kantone, den Personenregistern des Bundes und dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister abrufbar sein. Damit die Daten für die Statistik effizient genutzt bzw. verglichen werden können, müssen die rund 2'800 unabhängig geführten Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden sowie die grossen Personenregister des Bundes im Zivilstands-, Ausländer- und Flüchtlingsbereich vereinheitlicht oder eben harmonisiert werden.

Zahlreiche Register kommunizieren bereits heute im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Daten untereinander (z.B. Geburten, andere Zivilstandsereignisse, Einreise in die Schweiz). Dieser Datenaustausch erfolgt mangels einer sicheren und eindeutigen Identifikation der Personen noch mehrheitlich manuell. Dabei müssen die elektronisch vorhandenen Daten immer wieder ab Papier von Hand neu erfasst und kontrolliert werden. In Zweifelsfällen muss bei der Person oder einer anderen Amtsstelle rückgefragt werden. In Zukunft sollen diese Medienbrüche beim Datenaustausch vermieden werden. Dazu wird im Rahmen der Harmonisierung der amtlichen Personenregister eine zentrale Datendrehscheibe (sedex) und in den betroffenen Registern eine Personenidentifikationsnummer eingeführt.

Zusätzlich zu den Einwohner- und Personenregistern stellt das vom Bundesamt für Statistik betriebene eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister GWR eine wichtige Datenquel-

le dar. Es gibt Auskunft über den Bestand und die Struktur von Gebäuden und Wohnungen. Das GWR soll mit den Personenregistern verbunden werden. Durch diese Zusammenführung können registerbasierte Aussagen über die Bildung von Haushalten und die Wohnverhältnisse gemacht werden (z.B. Anzahl Bewohner pro Wohnung oder pro Zimmer). Das effiziente und sichere Zusammenführen der Informationen aus den zahlreich involvierten Registern setzt übergreifende Identifikatoren voraus. Es braucht einen einheitlichen Personenidentifikator in den Personenregistern sowie die Übernahme des eidgenössischen Gebäudeidentifikators und des eidgenössischen Wohnungsidentifikators aus dem GWR in die Einwohnerregister.

2. Handlungsbedarf

Aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes besteht im Kanton und in den Gemeinden Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

Kanton

- Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz;
- Sicherstellung und Überwachung der prozessmässigen und technischen Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton;
- Qualitätssicherung der laufenden Registerführung.

Gemeinden

- Führen der Einwohnerdaten (EWR) und Objektdaten (GWR) gemäss dem vom Bund vorgegebenen Merkmalskatalog;
- Zuordnung der neuen Versichertennummer auf die entsprechenden Personen;
- Zuordnung der Gebäude/Wohnungen auf die Personen;
- technische Anpassung der Gemeindeinformatiksysteme.

Das Departement Sicherheit und Justiz wurde mit der Umsetzung beauftragt. Um die Problemstellungen möglichst optimal zu erfassen, wurde unter dessen Federführung eine Arbeitsgruppe gebildet mit Vertretern des Baudepartements, des Finanzdepartements, des Volkswirtschaftsdepartementes, der Staatskanzlei sowie Fachleuten aus den Gemeinden. Eingebunden wurde auch der Leiter der Projektgruppe C4 (Ablauforganisation und Informatik) zur Umsetzung der Gemeindestrukturreform.

3. Gesetzliche Anpassungen

Vorliegend geht es um die Anpassungen des kantonalen Rechts an das Registerharmonisierungsgesetz. Die weiteren unter Ziff. 2 genannten Bereiche bilden nicht Gegenstand dieser Vorlage; auf sie wird nur kurz eingegangen. Ihre Umsetzung erfolgt in eigenen Teilprojektgruppen auf Stufe Kanton und Gemeinde. Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes verpflichtet die Kantone, die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen. Der Spielraum ist dabei begrenzt. So ist etwa der Mindestinhalt, den die Einwohnerregister enthalten müssen, bundesrechtlich vorgeschrieben. Das gleiche gilt für die Verpflichtung, die Einwohnerregisterdaten bei Zu- und Wegzug in elektronischer Form verschlüsselt weiterzuleiten, damit sie am neuen Ort nicht grundlegend neu erfasst werden müssen. Derzeit regelt das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 1. Mai 1983 (NAG, I C/21/2) das Einwohnerregisterwesen im Kanton, inkl. der damit zusammenhängenden weiteren Vorschriften zu den Meldepflichten und die Aufbewahrung der Schriften. Das neue Registerharmonisierungsrecht erfordert eine umfassende Revision bzw. die Ablösung durch ein neues Gesetz. Viele bisherige Bestimmungen konnten aber unverändert oder in nur leicht angepasster Form in den neuen Erlass übernommen werden. Gänzlich aufgehoben wurden Art. 17 bis 20 zu den politischen Rechten. Die Regelung dieses Bereichs erfolgt

abschliessend in der Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 (KV, I A/1/1) und im kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne vom 7. Mai 1989 (Abstimmungsgesetz, I D/22/2).

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Registerharmonisierung kann nicht ohne Aufwand für Kanton und Gemeinden bewerkstelligt werden. So fallen für die Anpassung der Informatiksysteme der Gemeinden einmalige Kosten an, wobei sich diese in den einzelnen Gemeinden in der Höhe je nach Software-Hersteller, Wartungsvertrag und der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Updates stark unterscheiden können. Zusätzlich sind von den Gemeinden im Registerharmonisierungsgesetz die Einwohner- und Objektregister (Zuordnung EGID/EWID zu den Einwohnern) zu verknüpfen und nachzuführen, die Merkmale zu harmonisieren und die neue Versichertennummer einzuführen. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die Einwohnerkontrollen bei Zuzügen von Personen aus anderen Gemeinden entlastet werden, da die Daten elektronisch von der Wegzugsgemeinde übernommen werden können. Bei den bisherigen Volkszählungen musste regelmässig Hilfspersonal beigezogen werden. Diese Kosten entfallen bei der registerunterstützten Volkszählung. Zudem bilden harmonisierte Register eine Basis für die Entwicklung von E-Government-Lösungen und ermöglichen dank einheitlicher Datengrundlagen sowie elektronischer Verarbeitbarkeit der Daten administrative Vereinfachungen. Im Kanton Glarus hätten die Daten der Einwohnerregister für eine zweckmässige Überführung in die drei neuen Gemeinden sowieso harmonisiert und zusammengeführt werden müssen. Das Registerharmonisierungsgesetz sowie die zur Verfügung gestellten Informatiklösungen (sedex) erleichtern diese Aufgaben massiv und sind kostengünstiger. Mit Blick auf die Gemeindestrukturreform bringt die Registerharmonisierung für Kanton und Gemeinden mittelfristig die Kosteneinsparungen.

5. Zentrale elektronische Datenplattform

Die Registerharmonisierung ermöglicht auch die Schaffung von Synergien im Datenverkehr. So muss heute eine Adressänderung sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene verschiedenen Stellen mitgeteilt werden, die je für ihre Zwecke Register führen. Dies kann vereinfacht werden durch die Errichtung einer kantonalen Datenplattform, auf welche die Einwohnerkontrollen ihre Personendaten übermitteln, wo sie für andere genau definierte Verwaltungsstellen zugänglich sind. Die Einwohner müssten eine Adressänderung nur bei den betreffenden Einwohnerkontrollen vornehmen, damit würden auch weitere Anpassungen vorgenommen, ohne den einzelnen Verwaltungsstellen die Adressänderung mitzuteilen. Umgekehrt müssten die in den Einwohnerregistern vorhandenen Daten sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene nicht mehrfach geführt bzw. mutiert werden. Die wesentlich höhere Fehleranfälligkeit infolge der bisher notwendigen Mehrfacherfassungen könnte so ebenfalls ausgeschaltet werden. Für die Einführung einer zentralen Datenplattform wird im vorliegenden Erlass die gesetzliche Grundlage geschaffen. Derzeit erfolgen Abklärungen bezüglich einer effektiven Umsetzung auf das Jahr 2011. Das Projekt einer zentralen Datenplattform ist vor der Realisierung der zuständigen Behörde (Regierungsrat, Landrat oder Landsgemeinde) zur Krediterteilung zu unterbreiten.

6. Zeitplan

Die Volkszählung soll im Jahre 2010 als Registerzählung durchgeführt werden. Dies erfordert die Bereinigung der Einwohnerregister bis spätestens Ende 2009. Die Anpassungen des kantonalen Rechts sind spätestens an der Landsgemeinde 2009 zu verabschieden. Weitere Informationen (inkl. die Gesetzesvorlage) zum Gesamtprojekt der Registerharmonisierung im Kanton Glarus finden sich unter www.gl.ch über den Kurzeinstieg „Registerharmonisierung“.

7. Vernehmlassung

Ende September 2008 wurde der Entwurf für das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister für eine externe Vernehmlassung verabschiedet. Zur Stellungnahme bis zum 14. November 2008 eingeladen wurden alle Ortsgemeinden, der Glarner Hauseigentümerverband, der Mieterverband des Kantons Glarus sowie sämtliche im Landrat vertretenen Parteien. Bereits in einem früheren Zeitpunkt wurde dem Polizeivorsteherverband (Vereinigung der kantonalen Einwohnerkontrolleure) die Möglichkeit geboten, sich zur Vorlage zu äussern, deren Eingabe sich sämtliche Gemeinden, die sich vernehmen liessen, anschlossen. Keine Stellungnahmen gingen vom Hauseigentümerverband, dem Mieterverband und den politischen Parteien ein. Auf die wichtigsten erfolgten Anpassungen der Vernehmlassungsvorlage wird unten in Ziffer 8 bei den Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen näher eingegangen (ohne redaktionelle Korrekturen).

8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der bisherige Erlassstitel „Gesetz über Niederlassung und den Aufenthalt“ wird umbenannt in „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister“. Dadurch wird klargestellt, dass es sich um Ausführungsrecht zu einem Bundesgesetz handelt, in dem neu die Grundlagen im Einwohnermeldewesen schweizweit einheitlich geregelt werden.

Ingress

Der Auftrag zum Erlass des erforderlichen kantonalen Vollzugsrechts ergibt sich aus dem Registerharmonisierungsgesetz (Art. 21 Abs. 1 RHG) bzw. hinsichtlich der Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer aus Art. 50e Abs. 3 AHVG. Vorliegend handelt es sich um grundlegende Bestimmungen, für deren Erlass die Landsgemeinde zuständig ist (Art. 69 Abs. 1 KV).

Artikel 1; Zweck und Geltungsbereich

Die Grundanliegen des Erlasses werden umschrieben, nämlich die Regelung des Einwohnermeldewesens in Ausführung des RHG und die Vereinfachung des Austausches von Daten (Abs. 1). Der Erlass gilt auch für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ausländer- und Asylgesetzgebung (Abs. 2). Gemäss Art. 7 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz, das seit dem 1. Juli 2008 in Kraft ist, sind die Einwohnerkontrollen nach wie vor auch zuständig für das Meldewesen bei ausländischen Personen.

Artikel 2; Zuständigkeiten

In Abs. 1 werden die Gemeinden verpflichtet, durch die Einwohnerkontrolle ein elektronisches Einwohnerregister nach den Bestimmungen des RHG zu führen. Die Kantone haben die Verwaltungsstellen zu bestimmen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständig sind (Abs. 2). Die polizeilichen Aufgaben im Bereich des Einwohnermeldewesens, namentlich die Aufsicht über die Einwohnerkontrollen, werden wohl wie bisher vom Departement Sicherheit und Justiz wahrgenommen. Für die Aufgaben im statistischen Bereich – wie die Volkszählung sowie die Aufgaben im Zusammenhang den Stimmregistern – liegt die sachliche Kompetenz bei anderen Stellen. Die Volkszählung wurde bis anhin von der Staatskanzlei betreut. Eine eigene Verwaltungsstelle für Statistik existiert im Kanton Glarus nicht. Mit der Betriebszählung und den damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen befasst sich die Abteilung für Wirtschaftsförderung im Departement Volkswirtschaft und Inneres. Im Bereich Statistik, insbesondere bei der Volkszählung, ist eine Konzentration der wahrzunehmenden Aufgaben bei einer Verwaltungsstelle zu prüfen.

Artikel 3; Einwohnerregister

Art. 6 RHG legt eine minimale Liste von Merkmalen und Identifikatoren fest, die in den kommunalen Einwohnerregistern zu führen sind. Diese müssen mindestens folgende Daten enthalten:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Daten in das Einwohnerregister aufzunehmen, soweit dies für amtliche oder statistische Zwecke erforderlich ist. Denkbar wäre es auch solche Personen im Einwohnerregister zu führen, die zwar nicht in der jeweiligen Gemeinde wohnen, aber einen andern Bezug zu ihr haben (selbstständige Erwerbstätigkeit, Grundbesitz etc.).

Art. 4; Meldepflichten Einwohner

Bei einem Zuzug, Umzug oder Wegzug gilt wie bis anhin der Grundsatz der persönlichen Meldepflicht. Die neu vom Bundesrecht vorgeschriebene Meldefrist von 14 Tagen bestand bis anhin schon nach kantonalem Recht (Abs. 1). Die Meldung hat sowohl bei der Einwohnerkontrolle der Wegzugs- als auch der Zuzugsgemeinde zu erfolgen. Abs. 2 verpflichtet wie bisher Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden. Im Einwohnerregister müssen nicht nur die Niedergelassenen, sondern auch die Aufenthalter ab einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten geführt werden; auch sie unterliegen der Meldepflicht. Aufenthalter sind Personen, die in einer Gemeinde wohnen, ihre Schriften jedoch in einer anderen Gemeinde hinterlegt haben und somit dort als Niedergelassene geführt werden bzw. dort ihren Hauptwohnsitz haben (z.B. Wochenaufenthalter oder Personen mit Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen, Internaten, Behinderteneinrichtungen, Gefängnissen, Klöstern etc.). Gemäss RHG sind einzig Personen von der Meldepflicht ausgenommen, die nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinander folgende Monate oder mehr als drei Monate innerhalb eines Jahres dauernd in einer Gemeinde verweilen (Abs. 3).

Art. 5; Meldepflichten Dritter

Erfahrungsgemäss kommt ein Teil der Bevölkerung ihren Meldepflichten nicht nach. Es werden daher ausdrückliche Meldepflichten statuiert für Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen, Betriebe, die Gäste beherbergen, sowie Leiter von Kollektivhaushalten. Im bisherigen NAG waren in Art. 5 die genannten Personen, mit Ausnahme der Leiter von Kollektivhaushalten, ebenfalls meldepflichtig. Wie bisher soll die Meldepflicht Dritter die persönliche Meldepflicht nicht ersetzen (Abs. 4). Gemäss Art. 2 Bst. a der Registerharmonisierungsverordnung des Bundes (RHV; SR 431.021) sind unter Kollektivhaushalten Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen zu verstehen. Gemäss Vorschlag des Polizeivorsteherverbandes sind die Leiter von Kollektivhaushalten nicht nur per Jahresende, sondern monatlich meldepflichtig (Abs. 3).

Art. 6; Mitwirkungspflicht

Die Meldepflichtigen haben bei der Erhebung der Registerdaten durch die Einwohnerkontrolle mitzuwirken und die verfügbaren Belege für die Mutation von Personendaten oder Identifikation der neuen Wohnadresse vorzuweisen (Abs. 1). Kommt die meldepflichtige Person ihren Pflichten (Art. 4) nicht selber nach, haben deren Arbeitgeber, Vermieter oder Logisgeber (Abs. 2) auf Anfrage der Einwohnerkontrolle hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Eine subsidiäre Auskunftspflicht der Post besteht bereits von Bundesrechts wegen (Art. 12 Abs. 2 RHG).

Art. 7; Heimatschein

Die Bestimmung entspricht inhaltlich den bisherigen kantonalen Bestimmungen zum Heimatschein (Art. 8 und 10 NAG). Die Verordnung des Bundes über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 wurde mit dem Erlass der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 1 ZStV; SR 211.112.2) aufgehoben. Bislang galt der Heimatschein als Bürgerrechtsausweis der Schweizer Staatsangehörigen im Inland. Grundlage für die Ausstellung des Heimatscheines war das Familienregister, das inzwischen durch das elektronische Personenstandsregister INFOSTAR abgelöst wurde. Die Beibehaltung des Heimatscheines auf kantonaler Ebene als Bindeglied zwischen dem Einwohnermelde- und Zivilstandswesen rechtfertigt sich daher nur noch während eines beschränkten, letztlich aber nicht absehbaren

Zeitraumes. Sobald die massgebenden Daten der Schweizer Bürger im INFOSTAR vollständig erfasst sind und die Datenbekanntgabe an die Einwohnerkontrollen elektronisch stattfindet, wird auf den „Heimatschein“ verzichtet werden können. Die bisherige Regelung wird daher noch übernommen. Ein Heimatschein wird ausgestellt, wenn sich jemand ausserhalb des Heimatortes niederlassen will.

Art. 8; Heimatausweis

Der Heimatausweis wird nur durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde ausgestellt, wenn sich jemand in einer anderen Gemeinde aufhalten will. Der Heimatausweis ist bei der Aufenthaltsgemeinde zu hinterlegen. Auch dies entspricht den bisherigen Art. 9 und 11 NAG. Der Stellungnahme des Polizeivorsteherverbandes entsprechend wird die Gültigkeit des Heimatausweises jedoch neu auf höchstens ein Jahr befristet. Die Auferlegung des Nachweises der Niederlassung fand sich in der Vernehmlassungsvorlage in Art. 9 Abs. 2. Sachlich steht diese Regelung jedoch im Zusammenhang mit dem Heimatausweis. In Abs. 3 (Art. 11 Abs. 3 NAG bisher) wird daher der Aufenthaltsort als Niederlassungsort bestimmt, wenn Personen, die als Aufenthalter gemeldet sind, nicht der Nachweis gelingt, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt.

Art. 9; Wohnsitzbestätigung

Die in der Praxis gebräuchliche Wohnsitzbestätigung wird gesetzlich normiert. Die Wohnsitzbestätigung wird von der Niederlassungsgemeinde gemäss Art. 3 Bst. b RHG ausgestellt.

Art. 10; Erneuerung von Ausweisen

Diese Bestimmung entspricht Art. 12 NAG.

Art. 11; Rückgabe

Diese Bestimmung entspricht Art. 13 NAG. Der Forderung des Polizeivorsteherverbandes folgend, wurde zusätzlich aufgenommen, dass der Wegzugsort bekannt zu geben ist.

Art. 12; Austausch von Daten zwischen Einwohnerregistern

Nach Art. 10 RHG hat der Kanton die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit im Falle des Zu- oder Wegzugs von Einwohnern die Daten nach Art. 6 RHG zwischen den Einwohnerregistern elektronisch und verschlüsselt über eine Datendrehscheibe des Bundes ausgetauscht werden können. Für den Datenaustausch hat der Bund die Informations- und Kommunikationsplattform sedex geschaffen.

Art. 13; Lieferung von Daten an Bund

Die Einwohnerkontrollen haben dem BFS vierteljährlich die nach Art. 6 RHG erhobenen aktuellen Datensätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Stichtage für die Datenlieferungen sind der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Die Daten müssen spätestens am letzten Tag des Folgemonats beim BFS eintreffen (Art. 8 Abs. 1 und 2 RHV).

Art. 14; Lieferung von Daten an Kanton

Damit wird die Grundlage für die Datenlieferung von den Gemeinden an den Kanton geschaffen (Abs. 1), um die Daten der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister für seine Zwecke nutzen zu können. Dem Kanton wird die Kompetenz erteilt, selber oder im Verbund mit anderen Kantonen eine zentrale elektronische Datenplattform einzurichten (Abs. 2). Darauf sollen die Daten für kantonale amtliche und statistische Nutzungen zur Ver-

fügung gestellt werden (vgl. vorstehend Ziffer 4). Die auf der kantonalen Datenplattform gespeicherten Personendaten können nur gestützt auf eine Grundlage in einer regierungsrätlichen Verordnung verwendet werden (Abs. 3). Dadurch ist transparent, welche Daten gesammelt und für welche Zwecke sie in welchem Umfang zur Verfügung stehen. Durch die Einführung einer zentralen Datenplattform erforderte die Änderung von Daten im Einwohnerregister keine zusätzliche Meldung mehr in allen Bereichen, in denen die Einwohnerdaten der kantonalen Plattform verwendet werden. Zieht beispielsweise jemand in seiner Wohngemeinde um, so wird die Adressänderung über die Mutation bei der Einwohnerkontrolle auch allen weiteren Berechtigten bekannt. Diesen müsste keine zusätzliche Meldung mehr erstattet werden. Die Meldepflicht wäre mit der einmaligen Meldung bei der Einwohnerkontrolle erfüllt. Gemäss Abs. 3 hat der Regierungsrat hierzu die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Der Regierungsrat kann umgekehrt auch den Gemeinden den Zugriff auf die kantonale Datenplattform für die Erfüllung ihrer Aufgaben gewähren.

Art. 15; Bekanntgabe von Daten

Die Berechtigung zur Weitergabe der in den Einwohnerregistern enthaltenen, schützenswerten Personendaten an andere Verwaltungsstellen gemäss Abs. 1 bildet das Korrelat zu den vorgängigen Bestimmungen und im Bundesrecht statuierten Datenaustausch- bzw. Datenlieferungspflicht. Unter Verwaltungsstellen sind vorliegend sämtliche staatlichen Aufgabenträger zu verstehen (Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften etc.). Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 17 Abs. 3 NAG. Im Einwohnerregister ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft verzeichnet (Art. 6 Bst. I RHG). In Abs. 3 wird neu geregelt, dass die Einwohnerkontrolle der betreffenden Kirchgemeinde mitteilt, wenn entsprechend registrierte Personen umziehen. Bisher bestand hiefür keine gesetzliche Grundlage.

Art. 16; Sperrung von Daten

Gemäss dem Art. 17 Abs. 5 NAG könnte jeder Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt wird. Neu erfolgt dies mit einem Verweis auf Art. 17 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG). Dort ist die Sperrung von Daten ausführlich geregelt. Die systematische Weitergabe von Daten zur geschäftlichen Werbung bleibt ausdrücklich verboten (Abs. 2). Dies entspricht der jetzigen Regelung in Art. 17 Abs. 6 NAG.

Art. 17; Einsichtsrecht

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 NAG (bisher).

Art. 18; Daten für Wohnungsidentifikator, Wohnungsnummerierung

Versorgungs- und Werkbetriebe der Gemeinden oder auch des Kantons können als Lieferanten von Elektrizität, Gas oder Wasser über Daten verfügen, die zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators nützlich sind. Daher verlangt Art. 8 Abs. 2 RHG von den Kantonen, diese Betriebe zu verpflichten, solche Daten auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung betrifft Versorgungs- und Werkbetriebe, die im Auftrag von Gemeinden oder Kanton tätig sind, unabhängig von einer allfälligen rechtlichen Selbstständigkeit (Abs. 1). Für die Nachführung des Wohnungsidentifikators kann eine physische Wohnungsnummerierung, die beispielsweise auf dem Briefkasten und dem Mietvertrag angegeben ist, helfen (Art. 8 Abs. 3 RHG). Wie ein Haus selber eine Hausnummer hat, verfügt damit jede Wohnung innerhalb des Hauses über eine Wohnungsnummer im GWR. Mit der Vorlage des Mietvertrages bei der Anmeldung kann der Wohnungsidentifikator einfacher nachgeführt werden. In Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk kann sich eine eindeutige Wohnungsidentifikation ohne Nummerierung als schwierig erweisen. Die

physische Wohnungsnummerierung ist nicht erforderlich, wenn wegen Fehlens von grösseren Wohnhäusern und Überbauungen oder in kleinräumigen Verhältnissen die Gebäude- und Wohnungsidentifikation einfach ist; die Kompetenz zur Einführung der physischen Wohnungsnummerierung wird den Gemeinden übertragen (Abs. 2). In allen Fällen müssen die Wohnungs- und Gebäudeidentifikatoren im Einwohnerregister geführt werden. Sofern die Gemeinden die physische Wohnungsnummer vorschreiben, ist die Wohnungsnummer von aussen gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben. Es ist Aufgabe der Gemeinde, das Nummerierungssystem zu bestimmen und die weiteren Einzelheiten zu regeln. Gestützt auf die Kompetenzregelung haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, nur eine administrative Wohnungsnummerierung einzuführen, zumal diese weniger weit geht als die physische Wohnungsnummerierung.

Art. 19 Verwendung der Versichertennummer

Die neue 13-stellige Versichertennummer ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die jeder in der Schweiz lebenden Person bereits nach der Geburt zugeteilt wird. Sie ist unveränderlich und unabhängig von der Mutation von Personenmerkmalen wie Zivilstands- oder Namensänderung. Sie ersetzt die bisherige AHV-Nummer. Nach Art. 6 RHG muss sie in den Einwohnerregistern geführt werden. Nach Art. 50e Abs. 2 AHVG kann die Versichertennummer von den mit dem Vollzug der Sozialhilfe, der Steuergesetzgebung und der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung betrauten Stellen sowie von den Bildungsinstitutionen verwendet werden (Abs. 1). Sofern ein kantonales Gesetz dies vorsieht, können weitere mit dem Vollzug des kantonalen Rechts befassete Stellen und Institutionen die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden. Namentlich im Zusammenhang mit E-Government ist ein diesbezüglicher Bedarf denkbar. Dem Regierungsrat wird daher die Befugnis erteilt, weiteren Verwaltungsstellen die systematische Verwendung der Versichertennummer zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu erlauben.

Art. 20; Gebühren

Die gebührenpflichtigen Tätigkeiten der Einwohnerkontrollen und die massgeblichen Gebührensätze werden wie bis anhin im regierungsrätlichen Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen vom 2. März 2004 (VI C/4/1) geregelt.

Art. 21; Rechtsschutz

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen kantonalen Regelung (Art. 22 NAG). Gestrichen wurde der Hinweis auf den Rechtsschutz bei den politischen Rechten, zumal die Bestimmungen hierzu im NAG aufzuheben sind (vgl. hierzu oben Ziff. 3).

Art. 22; Strafbestimmung

Wie bis anhin wird mit Busse bestraft, wer der einwohnerrechtlichen Melde-, Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Wahrheitspflicht nicht nachkommt oder gegen die Schriftenhinterlegungsvorschriften verstösst. Aufgehoben wird die bisherige Regelung, dass in leichten Fällen von einer Anzeige Umgang genommen und eine Verwarnung ausgesprochen werden kann (Art. 21 Abs. 2 NAG). Bei leichten Fällen lässt sich unter Berufung auf das Opportunitätsprinzip von einer Strafverfolgung absehen.

Art. 23; Ausführungsbestimmungen

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes erlässt der Regierungsrat.

Art. 24; Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer, das per 1. Januar 2009 umzusetzen ist, hält in Art. 5b fest (Stimmregister für Auslandschweizer):

¹*Der Kanton legt fest, ob das Stimmregister für Auslandschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder bei der Verwaltung seines Hauptortes geführt wird.*

²*Die Stimmregister für Auslandschweizer können dezentral geführt werden, wenn:*

- a. sie kantonsweit harmonisiert sind und elektronisch geführt werden; oder*
- b. die Daten regelmässig elektronisch an ein zentral geführtes Stimmregister für Auslandschweizer weitergegeben werden.*

Da die Forderung nach E-Voting in der Tendenz zunehmen wird und die Auslandschweizer bei uns nur in Bundessachen stimm- und wahlberechtigt sind, kann es sich in der Zukunft als durchaus sinnvoll erweisen, das Stimmregister für Auslandschweizer zentral führen zu können. Der Entscheid hierüber soll durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Abstimmungsgesetz (Art. 4a) dem Regierungsrat delegiert werden. So kann je nach der weiteren Entwicklung bzw. der Bedürfnisse in dieser Sache schnell durch den Erlass einer regierungsrätlichen Verordnung gehandelt werden. Es handelt sich dabei um eine bescheidene Änderung, die im Zusammenhang mit dieser Vorlage der Landsgemeinde unterbreitet werden kann.

Art. 25; Inkraftsetzung

Das Gesetz tritt sofort mit der Verabschiedung durch die Landsgemeinde in Kraft.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Dürst, Landammann
lic. iur. Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
Gesetzesentwurf